



Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage 286/2007

Dezernat III, gez. Dr. Robers

Federführung:
30 - Bürgerservice und Ordnung
Produkt:
30.09 Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz

Datum:
04.10.2007

| | | |
|------------------------|----------------|--------------|
| Beratungsfolge: | Sitzungsdatum: | |
| Hauptausschuss | 18.10.2007 | Vorberatung |
| Rat der Stadt Coesfeld | 08.11.2007 | Entscheidung |

Änderung der Satzung über Kostenersatz für Einsätze und Entgelte für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Coesfeld sowie über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschauen in der Stadt Coesfeld vom 14.12.2001

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Satzung über Kostenersatz für Einsätze und Entgelte für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Coesfeld sowie über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschauen in der Stadt Coesfeld vom 14.12.2001 entsprechend der beigefügten Anlage zu ändern.

Auswirkungen auf die Finanzrechnung (investiv, in EUR):

| Gesamtauszahlungen | Objektzuschüsse (Zuschüsse, Beiträge) | Sonstige Einzahlungen | Eigenanteil |
|--------------------|--|--------------------------|-------------|
| 0 | 0 | 0 | 0 |
| 0 | 0 | 0 | 0 |

Jährlich (Gesamtdauer = _____ ab Nov. 2007 Jahre)

Nur Haushaltsjahr(e) _____

| | |
|---|------------------|
| Leistungsentgelte | ca. + 1.000,00 € |
| Kostenerstattungen | ca. + 8.000,00 € |
| sonstige Erträge | |
| Summe der Erträge | |
| Personalaufwendungen | |
| Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen | |
| Abschreibungen (netto, d. h. nach Auflösung Sonderposten) | |
| sonstige Aufwendungen | |
| Summe der Aufwendungen | |

Sachverhalt:

Die Städte und Gemeinden nehmen die Aufgaben nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) im Interesse der Allgemeinheit wahr. Bei Feuerwehreinsätzen handelt es sich um Maßnahmen, den dem Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zuzuweisen sind, in dem der Schutz des Bürgers vom Staat wahrgenommen wird, ohne dass in konkreten Fällen Gegenleistungen in Form von Gebühren gefordert werden müssen. Deshalb sind die **Einsätze der Feuerwehr im Grundsatz unentgeltlich** und werden aus dem allgemeinen Steueraufkommen und durch öffentliche Abgaben finanziert.

Abweichend von diesem Grundsatz der Unentgeltlichkeit können die Gemeinden in den Fällen des § 41 Abs. 2 FSHG (entspricht § 2 der beigefügten Satzung) Kostenersatz verlangen. Abgesehen von der vorsätzlichen Brandstiftung und der sog. böswilligen Alarmierung handelt es sich um Fälle der **Gefährdungshaftung**. Die Gefährdungshaftung ist vom Gesetzgeber nach dem Verursachungsprinzip deshalb eingeführt worden, weil der Halter oder Eigentümer eine Gefahr für unbeteiligte Dritte durch das Inverkehrbringen eines gefährlichen Fahrzeuges oder den Bau eines Gebäudes oder einer Anlage verursacht. Aus diesem Grunde trifft ihn die **gesetzliche Haftung**, gegen die er sich **versichern** kann bzw. muss.

Beispiel:

Die Beseitigung einer Ölspur durch die Feuerwehr. Der Halter des Fahrzeuges wird im Rahmen der Gefährdungshaftung in Anspruch genommen. Er kann den Schaden seiner Versicherung melden, die sich um die Regulierung kümmert.

Bei Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet ist, sind **Brandsicherheitswachen** erforderlich (§ 7 FSHG). Stellt der Veranstalter nicht selbst eine den Anforderungen genügende Brandsicherheitswache, wird die Brandsicherheitswache von der Gemeinde gestellt. Für die Gestellung der Brandsicherheitswachen können die Gemeinden Entgelte erheben.

Auch für die Durchführung von Brandschauen (§ 6 FSHG) in Gebäuden und Einrichtungen können die Gemeinden Entgelte erheben.

Erbringt die Feuerwehr Leistungen, die über den im Gesetz genannten Aufgabenbereich hinausgehen, also freiwillige Leistungen auf Antrag, so können auch dafür Entgelte erhoben werden.

Beispiel:

Fällen eines Baumes ohne konkrete Gefahr
Einfangen von ungefährlichen Tieren

Bisher werden in der Stadt Coesfeld kostenpflichtige Einsätze nach der Satzung vom 14.12.2001 abgerechnet. Im Laufe der letzten Jahre gab es etliche Veränderungen beim Fuhrpark der Feuerwehr. Auch bei den Personalkosten und bei den laufenden Unterhaltungskosten gab es deutliche Preissteigerungen (z. B. bei den Kraftstoffkosten, durch die Erhöhung der Mehrwertsteuer u. ä.) die eine neue Kalkulation der Kosten und Gebühren erforderlich machten.

Durch die Gestellung der Brandsicherheitswachen für das neue KonzertTheater in Coesfeld durch die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Coesfeld ergeben sich ca. 50 – 60 zusätzliche Brandsicherheitswachen pro Jahr für die freiwilligen Kräfte. Hier ist auch mit Rücksicht auf das erhöhte Dienstaufkommen des jeweiligen Feuerwehrmannes eine Anpassung der pauschalen Stundensätze für die einzelne Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr notwendig. Dies zeigt auch ein interkommunaler Vergleich mit Nachbarkommunen.

Die im anliegenden Entwurf vorgelegte 1. Änderungssatzung ist im Wortlaut identisch mit der Fassung vom 14.12.2001. Jedoch werden die Anlagen I und II zur Satzung entsprechend der neu kalkulierten Gebühren geändert. Zur besseren Übersichtlichkeit werden hier die bisherigen den neuen Regelungen gegenübergestellt. Die Anlage III zur Satzung gilt unverändert weiter.

Naturgemäß ist die Anzahl der Feuerwehreinsätze nicht planbar. Somit können auch die Auswirkungen auf den Haushalt nur grob geschätzt werden. Auswirkungen ergeben sich nur im Bereich der Kostenerstattungen und Leistungsentgelte im Einnahmebereich.

Anlagen:

1. Änderungssatzung

Anlage I zur Satzung (Gebührensätze)

Anlage II zur Satzung (Gebühren für Brandschauen)

Anlage III zur Satzung (Objektliste nach Anlage II)